INNS' BRUCK

Verordnungsblatt
für die Landeshauptstadt Innsbruck - Gemeindeverwaltung

Amtssigniert. 2026-07-23T11:01:11+02:00
Informationen unter: http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 23. Juli 2026**

41. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.07.2026 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3 und §§ 6 und 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, sowie § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird nach Anhörung des Straßenverwalters verordnet:

§ 1
Abgabegegenstand

(1) Die Stadt Innsbruck erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)

a) in den in Anlage 1 bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten sowie

b) in den in den Anlagen 2, 3 und 4 bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) während der dort jeweils verordneten Zeiten.

(2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2
Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, in den Fällen der §§ 5 und 6 jedoch der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4a StVO 1960 oder nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6

a) in den Kurzparkzonen (Anlage 1) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 1,10;

b) in den Parkzonen der Anlagen 2 und 4 für jede halbe Stunde der Parkdauer € 1,10, höchstens jedoch € 9,00 für jeden Kalendertag

c) in den Parkzonen der Anlage 3 in den ersten vier Stunden für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 0,20, danach für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 1,-, und zwar auch dann, wenn der Parkvorgang über abgabefreie Zeiten hinaus fortgesetzt wird.

(2) Die Parkabgabe ist in einem durch 10 Cent teilbaren Betrag entsprechend der Parkdauer, jedenfalls aber für mindestens eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von elektronischen Parknachweisen (Handyparken) ist zulässig.

§ 3a

Höhe der Abgabe bei Verwendung von elektronischen Parknachweisen

Wird die Abgabe durch Verwendung von elektronischen Parknachweisen entrichtet (Handyparken), so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von drei Minuten 10 v. H. der im § 3 für den jeweiligen Parkvorgang genannten Beträge.

§ 4

Art der Abgabeentrichtung

(1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6 bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

a) Durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten oder

b) mittels elektronischer Parknachweise (Handyparken).

(2) Der bei der Abgabeentrichtung ausgedruckte Parkschein ist in einer Breite von ca. 6 Zentimetern herzustellen und hat jedenfalls neben dem Logo der Stadt Innsbruck das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Für die nicht im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage 1, Bereiche 3 und 4) sind weiße Parkscheine, für die im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage 1, Bereiche 1 und 2) Automatenparkscheine mit roter Markierung und für die Parkzonen (Anlagen 2, 3 und 4) Parkscheine mit grüner Markierung zu verwenden.

(3) Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises gem. § 4 Abs. 1 lit. b ist über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges sowie die jeweilige gebührenpflichtige Zone (Anlagen 1, 2, 3 und 4), in welcher dieses mehrspurige Kraftfahrzeug abgestellt ist, einzugeben bzw. auszuwählen.

(4) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

(5) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Innsbruck oder in deren Auftrag hergestellt, programmiert und vertrieben werden.

§ 5

Anwohnerparken

(1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage 1) für die Bewilligungsdauer mit € 9,96 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(2) Die Bewohner der in den Anlagen 2 und 4 genannten Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken in den einer dieser Zonen zugeordneten Straßenzügen anzusuchen. Wurde einem Abgabepflichtigen eine solche Bewilligung erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für die Bewilligungsdauer mit € 9,96 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2025, über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Das gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960 oder § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte A) ist in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Es hat auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO oder § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zone sowie das Ende der

Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilten Bewilligung zu enthalten. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6

Bewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 und § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

(1) Die in Abs. 2 genannten Personenkreise sind berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken in den in den Anlagen 2 und 4 genannten Gebieten anzusuchen.

(2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage 1) und Parkzonen (siehe Anlagen 2 und 4) für nachstehende Personenkreise auf die Dauer der jeweiligen Bewilligung je angefangenem Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Pendler, das sind Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können, wobei sich die Arbeitsstätte in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80.

b) Für Behinderte, das sind Personen, die zum Erreichen bestimmter Ziele in den in den Anlagen beschriebenen Gebieten auf Grund einer schweren Körperbehinderung auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. e FAG 2024 oder des § 3 lit. e Tiroler Parkabgabegesetz 2006 fallen: € 9,96.

c) Für ortsansässige Betriebe in Kurzparkzonen, das sind selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen, wobei der Standort des Betriebes sich in einem der in Anlage I dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

d) Für ortsansässige Personen in Parkzonen, das sind natürliche oder juristische Personen, die von einem Standort aus, der in einem der in den Anlagen 2, 3 und 4 dieser Verordnung umschriebenen Gebiete gelegen ist, Tätigkeiten ausüben, mit denen Einkünfte im Sinne des § 22 bzw. § 23 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2026, erzielt werden und die ihr Fahrzeug bei der Ausübung dieser Tätigkeiten regelmäßig benötigen: € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

e) Für Servicebetriebe, das sind selbständig Erwerbstätige, die in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereitzuhalten haben (z. B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten): € 18,80 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 37,59.

f) Für Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale oder medizinische Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG-2024 fallen: € 0,-

g) Für Personen, die Pflegebedürftige in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten ständig betreuen (private Pflege- und Betreuungsdienste), dabei auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter lit. f fallen: € 9,96. Als Pflegebedürftige gelten Personen, bei welchen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

h) Für Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes angewiesen sind, wobei sich der Ordinationsstandort in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 18,80.

i) Für Personen, die im Besitz einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 für alle Kurzparkzonen sind, wird die Parkabgabe für das Parken in Parkzonen im Rahmen des Zwecks dieser Ausnahmebewilligung mit € 0,- festgesetzt.

j) Für Personen, die im ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege tätig sind, eine abgeschlossene Ausbildung zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin oder zum Pflegefachassistenten/zur Pflegefachassistentin nachweisen, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 17 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG 2024 fallen: € 9,96.

k) Für Personen, die zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, ihre Dienste zur Leistung von Geburtshilfe oder Tätigkeiten im Rahmen der vorgeburtlichen Betreuung oder der nachsorglichen Betreuung im Wochenbett ausüben, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 9,96.

l) Für Personen, die für Nutzer des persönlichen Budgets aufgrund des Tiroler Teilhabegesetzes – TTHG 2018, LGBl. Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das GesetzLGBl. Nr.18/2026, tätig sind, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 9,96.

(3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht der Abgabeanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Für das gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und § 25 Abs. 5 StVO 1960 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte B) gilt § 5 Abs. 4 sinngemäß. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabenbehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6a

Parkabgabe in Grenzstraßen

Für jene Bewohner der nachfolgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche über eine Parkbewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4 a StVO 1960 verfügen, gilt die Parkabgabe für das Parken in diesen Straßen als entrichtet, soweit diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in den in der Anlage festgelegten Zonen G, H, J und 21 angeführt sind und jenes nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 festgelegte Gebiet

begrenzen, in dem mit der jeweiligen Bewilligung über die Höchstparkdauer der Kurzparkzone hinaus geparkt werden darf:

Anni-Kraus-Weg, Kaiserjägerstraße zwischen Rennweg und Martin-Luther-Platz, Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Ing.-Etzel-Straße zwischen Schillerstraße und Bienerstraße, Bienerstraße zwischen Ing.-Etzel-Straße und Pembaurbrücke, Pembaurbrücke, Pembaurstraße, Langstraße, Rudolf-Greinz-Straße, Amraser Straße zwischen Rudolf-Greinz-Straße und Roseggerstraße einschließlich des Platzes vor dem Haus Kranewitterstraße 2, Roseggerstraße zwischen Amraser Straße und Anzengruberstraße, Anzengruberstraße; Speckweg zwischen Sonnenstraße und Schneeburggasse.

§ 7
Nichterhebung fälliger Parkabgaben

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmäßig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2014 vom 21.11.2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, kundgemacht vom 07.04.2025 bis 21.04.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc

Anlagen

Anlage 1

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. I lit. a sind alle Kurzparkzonen innerhalb der durch die planlich dargestellten Bereiche einschließlich der in den Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen:

1) Bereich 1:

Der Bezug habende Plan „Bereich 1, Stadt Innsbruck, GIS - Vermessung, Mai 2023" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

2) Bereich 2:

Der Bezug habende Plan „Bereich 2, Stadt Innsbruck, GIS - Vermessung, Mai 2023" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

3) Bereich 3:

Der Bezug habende Plan „Bereich 3, Stadt Innsbruck, GIS - Vermessung, Mai 2023" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

4) Bereich 4:

Der Bezug habende Plan „Bereich 4, Stadt Innsbruck, GIS - Vermessung, Mai 2023" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage 2

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

1) Waldparkplatz Hawaii:

Die Parkzone umfasst das Gst 2744/2 KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

1a) Parkplatz Kranebitten (Parkzone KB):

Die Parkzone KB umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Kranebitter Allee vom Ende des Campingplatzes Kranebitten (westliche Grundgrenze des GStNr 2493/6 KG Hötting) weiter nordwärts entlang der westlichen Grenze des GStNr 2493/6 KG Hötting bis zum nördlichen Ende des Spielplatzes Kranebitten (GStNr 2493/1). Gedachte Linie nordwestlich bis zum Kranebitter Klammbach. Dem Kranebitter Klammbach südwärts folgend bis zur Kranebitter Allee. Weiter ostwärts der Kranebitter Allee folgend bis zur westlichen Grundgrenze des GStNr 2493/6 KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

2) Parkstraßen Tivoli (Parkzone N):

Die Parkzone N umfasst das von Anzengruberstraße, Resselstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn und orografisch rechtem Sillufer umgrenzte Gebiet, einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen Anzengruberstraße und Burgenlandstraße.

Die Abgabepflicht besteht dort vom 01.05. bis 31.08. jeden Jahres täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.09. bis 30.4. jeden Jahres im Zeitraum „werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr“.

3) Schloss Ambras (Parkzone W):

Die Parkzone W umfasst den von der L 32 in Richtung Osten abzweigenden Abschnitt der Schloßstraße (Zufahrtsstraße zum Schloss Ambras), mit Ausnahme der Parkplätze am GSt .99 KG Amras.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

4) Parkstraßen Hungerburg (Parkzone HB):

Die Parkzone HB umfasst alle öffentlichen Straßen und alle Gebäude innerhalb des durch die nachfolgend angeführten Straßen, Wege und örtlichen Gegebenheiten umschlossenen Gebietes, einschließlich dieser Straßen und Wege selbst:

Nördlich des Hauses Höhenstraße 66 von der Höhenstraße in Richtung Nordosten abzweigender Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten) - Wilhelm-Greil-Weg - Erlerweg - Waldweg Hungerburg - Wilhelm-Greil-Weg - Kandlerweg - Knappensteig - Hungerburgweg bis zur Kurve nördlich des Hauses Hungerburgweg 16 (bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges nach Norden) - von dieser Abzweigung in geradliniger Verbindung zur Kreuzung Arzler Alm Steig / Rosnerweg - Rosnerweg in Richtung Südwesten bis zur Seilbahntrasse der Nordkettenbahn - Seilbahntrasse in Richtung bergwärts bis zur Stütze 1 der Nordkettenbahn - von der Stütze 1 in geradliniger Verbindung nach Westen bis zur Kreuzung Katzenbründlweg / Buchtalweg - Katzenbründlweg bis zur Kreuzung mit der Gramartstraße - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung unmittelbar nördlich des Hauses Gramartstraße 98 nach Westen bis zum Alpenvereinsweg 215 - Alpenvereinsweg 215 nach Süden bis zur Zufahrtsstraße zu den Häusern Gramartstraße 104 bis 108 - von dieser Zufahrt zwischen den Gebäuden Gramartstraße 118 und 124 und die Ebene südlich des Gebäudes Gramartstraße 122 einschließend bis zur Kreuzung Gramartstraße / Burgstadlweg - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung nach Osten und die Gebäude Gramartstraße 135 und 139 einschließend bis zur Vogelhütte - Vogelhüttenweg bis zur Höhenstraße - Höhenstraße talwärts bis zum Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Zudem werden die Gebäude Gramartstraße 104, 106 und 108 sowie die Zufahrtsstraße zu diesen Gebäuden dieser Parkzone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Höhenstraße zwischen dem Vogelhüttenweg und dem Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.“

Anlage 3

Bereich Alpenzoo:

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind folgende Straßen und Straßenabschnitte sowie beschriebene Parkplätze und Bereiche:

Weiherburggasse vom Franz-Kotter-Weg bis einschließlich der nördlichen Kreuzung mit der Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe,

Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe einschließlich dieser Parkplätze,

Parkplätze auf den Grundstücken 41, 42, 44, 45, 46, 47/1 und 3613/4 KG Hötting westlich der Weiherburggasse im Bereich der Weiherburg und des Eingangs zum Alpenzoo einschließlich der Erschließungsstraßen zu diesen Parkplätzen, mit Ausnahme der über die Grundstücke 43 und 44 KG Hötting nach Westen führenden Stichstraße zum Gebäude Weiherburggasse 37 samt der südlich angegliederten Abstellfläche.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr.

Anlage 4

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

(1) Die Zone K umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Orografisch rechtes Innufer vom Hans-Psenner-Steg bis zum orografisch linken Sillufer, orografisch linkes Sillufer in Richtung Süden bis zur Pembaurbrücke, Bienerstraße, Ing.-Etzel-Straße, Schillerstraße, Claudiaplatz, Elisabethstraße, Martin-Luther-Platz, Kaiserjägerstraße, Anni-Kraus-Weg.

(2) Die Zone R umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch rechtes Innufer, Langer Weg, Gumppstraße, Andechsstraße, Langer Weg, Egerdachstraße, Gumppstraße, Langstraße, Pembaurstraße, orografisch rechtes Sillufer.

Zudem werden die Gebäude Langer Weg 8, 15, 19, 26, 26a, 28, 30 und 32 sowie die Gebäude Gumppstraße 65, 67, 67a und 69a dieser Zone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Andechsstraße zwischen Gumppstraße und Langem Weg.

(3) Die Zone P umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Egerdachstraße, Langer Weg, Geyrstraße, unmittelbar südlich der Amraser-See-Straße bestehender Verbindungsweg zwischen Geyrstraße und Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Geyrstraße, Luigenstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Tummelplatzweg, Amraser Straße, Grenzstraße, Koflerstraße, Gumppstraße.

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen samt angeführten Gebäuden zugeordnet: die Gebäude der Geyrstraße mit ungeraden Hausnummern zwischen dem Langen Weg und der Amraser-See-Straße, die Gebäude der Geyrstraße mit den ungeraden Hausnummern von 33 bis 61, die Kirchmayrgasse mit sämtlichen Gebäuden, die Luigenstraße mit sämtlichen Gebäuden zwischen der Kirchmayrgasse und der Trasse der A 12 Inntalautobahn, die Gebäude Bleichenweg 50 - 50e und 52 - 52c.

(4) Die Zone Q umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Gumppstraße, Koflerstraße, Grenzstraße, Amraser Straße, Tummelplatzweg, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Resselstraße, Anzengruberstraße, Roseggerstraße, Amraser Straße, Rudolf-Greinz-Straße, Langstraße.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen der Burgenlandstraße und der Trasse der A 12 Inntalautobahn.

Zudem wird dieser Zone der Platz vor dem Haus Kranewitterstraße 2 zugeordnet.

(5) Die Zone M umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Egger-Lienz-Straße, Anton-Melzer-Straße, Olympiastraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden bis zur A 12 Inntalautobahn, A 12 Inntalautobahn ostwärts bis zur Sill, Sill bis zur Brücke auf Gst 1322/1 KG Wilten, gedachte Linie von der Brücke zum Haus Brennstraße 15, Brennerstraße bis zum Hohlweg, gedachte Linie zum südlichen Westportal des Wiltener Tunnels, Trasse der A 12 Inntalautobahn Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes bis zur Feldstraße, Feldstraße ostwärts bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, gedachte Linie bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie bis zur Egger-Lienz-Straße.

Ausgenommen hiervon sind die Egger-Lienz-Straße, die Anton-Melzer-Straße, die Olympiastraße und die Brennerstraße zwischen dem Pierre-de-Coubertin-Weg und dem Hohlweg.

Zudem werden dieser Zone die Klostergasse von der Brennerbahn ostwärts und die Trientiner Brücke zugeordnet.

(6) Die Zone L umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, Holzhammerstraße, Egger-Lienz-Straße bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie von der Westfassade des Bahnhofsgebäudes bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, Feldstraße westwärts bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der A 12 Inntalautobahn bis zur Ausfahrt Innsbruck-West, orografisch rechtes Innufer bis zur Freiburger Brücke.

Ausgenommen hiervon sind die ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, die Holzhammerstraße und die Egger-Lienz-Straße bis zum Bahnhofsgebäude Egger-Lienz-Straße 1.

(7) Die Zone S umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Bachlechnerstraße, westseitige Rampe der Freiburger Brücke, orografisch linkes Innufer Richtung Westen bis zum Haus Fürstenweg 189, gedachte Linie zwischen Innufer und Fürstenweg, Fürstenweg, Fischerhäuslweg, Kranebitter Allee Richtung Westen bis Vögelebichl, gedachte Linie entlang der östlichen Grundgrenzen der Liegenschaften Vögelebichl 3 und 4 bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Höttinger Au, Höttinger Au.

Ausgenommen hiervon ist die Bachlechnerstraße.

Zudem werden das Gebäude Höttinger Auffahrt 1a, die Gebäude der Höttinger Au mit den geraden Hausnummern von 64 bis 86, der Anna-Stainer-Knittel-Weg mit sämtlichen Gebäuden, der Fischottersteig und die Storchenstraße mit sämtlichen Gebäuden, die Gebäude des Fischerhäuslweges mit den ungeraden Hausnummern, die Huchenstraße und der Cusanusweg mit sämtlichen Gebäuden und die westlich des Fischerhäuslweges gelegenen Gebäude des Fürstenweges mit den geraden Hausnummern bis einschließlich des Hauses Fürstenweg 176 dieser Zone zugeordnet.

(8) Die Zone T umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Allerheiligenhofweg, Schneeburggasse, Hocheggweg, Sadrachstraße, Schneeburggasse, Speckweg bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zum Sankt-Georgs-Weg, westliche Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5).

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Gebäude zugeordnet:

das Gebäude Berchtoldshofweg 2 und die Gebäude des Berchtoldshofweges mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 5a, jene der Schneeburggasse mit den geraden Hausnummern von 74 bis 80a sowie ab 100, jene des Hocheggweges mit den ungeraden Hausnummern, die Sadrachstraße vom Hocheggweg nordwärts bis zu deren Ausbauende mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern und den ungeraden Hausnummern ab 23, der Hofwaldweg und sämtliche Gebäude des Hofwaldweges, die Planötzenhofstraße von der Sadrachstraße bis zur Einmündung der Forststraße auf Höhe des Gst. 680 KG Hötting mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern von 2 bis 24e sowie mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 41 und der Schlotthofweg von der Planötzenhofstraße bis zur westlichen Grundgrenze des Anwesens Schlotthofweg 3 mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern ab 12 sowie mit den ungeraden Hausnummern ab 5.

(9) Die Zone U umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Kranebitter Allee vom Vögelebichl Richtung Westen bis einschließlich des Kreisverkehrs Technikerstraße, Technikerstraße, unmittelbar südlich des Hauses Technikerstraße 84 von der Technikerstraße nach Westen abzweigender Verbindungsweg zum Lohbach, Lohbach, gedachte Linie von der Brücke nördlich des Hauses Franz-Baumann-Weg 20 bis zum Harterhofweg auf Höhe der Zufahrt zum Haus Peerhofstraße 27, Harterhofweg, Allerheiligenhofweg bis zur westlichen Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der Mittenwaldbahn bis auf Höhe der östlichen Grenze des Gst. 1636/18 KG Hötting (Vögelebichl 4), gedachte Linie von der Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Kreuzung Vögelebichl / Kranebitter Allee.

Zudem werden die Gebäude Harterhofweg 2, 4 und 6, jene des Allerheiligenhofweges mit den geraden Hausnummern ab 8 und sämtliche Gebäude des Gufeltaglweges dieser Zone zugeordnet.

(10) Die Zone MU umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch linkes Innufer von 42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches bis zur westlichen Einmündung der Hans-Maier-Straße in die Haller Straße, Hans-Maier-Straße, Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 337/2 KG Mühlau und Nr. 337/6 KG Mühlau, Bahntrasse der ÖBB in Richtung Westen bis zur Ostfassade des Gebäudes Haller Straße 67 (Rauch-Mühle), gedachte Linie in Richtung Norden bis zur Kreuzung Finkenbergweg/Rechenhofweg, Rechenhof-weg, Karmelweg bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 692/2 KG Mühlau, gedachte Linie in Richtung Südwesten bis zur Station „Alpenzoo“ der Hungerburgbahn, Trasse der Hungerburgbahn in Richtung talwärts bis

zur Weiherburggasse, Weiherburgasse in Richtung Westen bis 25 m westlich des Tuffbaches, gedachte Linie in Richtung Süden bis zum orografisch linken Innufer (42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches).

Ausgenommen hiervon sind die Hans-Maier-Straße, der Kreuzungsbereich Finkenbergweg/Rechenhofweg und der Heinrich-Süß-Weg.

Zudem werden dieser Zone die Gebäude Rechenhofweg 1, Karmelweg 2 und 4 und Weiherburggasse 41 zugeordnet.

(11) Die Zone Z umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Josef-Franz-Huter-Straße von der Völser Straße bis zur Brücke über den Geroldsbach. Von dieser Brücke in westlicher Richtung bis zum Firmengelände der Firma Huter, dann in nördlicher Richtung, parallel zum Geroldsbach, bis zur Weingartnerstraße, und diese Straße nach Osten bis zur Brücke über den Geroldsbach. Dem Geroldsbach bis zur Lärmschutzwand der Autobahn.
Der Lärmschutzwand folgend bis zur Autobahnabfahrt Innsbruck West, von dort in gerader Linie zur Kreuzung Völser Straße / Klosterangerstraße, die Völser Straße in östlicher Richtung bis zur Autobahnunterführung und von dort das Siedlungsgebiet umfassend in südliche Richtung bis zur Waldstraße. Die Waldstraße in westliche Richtung bis zur Kreuzung Mentlbergstraße, die Mentlbergstraße bis zur Kreuzung mit der Völser Straße. Von dort zurück Richtung Westen bis zur Kreuzung Josef-Franz-Huter-Straße mit der Völser Straße jedoch ohne alle Gebäude mit Hausnummern der Völser Straße.

(12) Die Zone O umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Orografisch linkes Innufer bei der Grenobler Brücke bis zur Haller Straße. Von dort der Straßenmitte der Haller Straße ostwärts folgend bis zur Stadtgrenze am Ende des Gebäudes Hallerstraße 212. Von dort der Stadtgrenze südwärts folgend bis zur Pontlatzerstraße. Weiter der Stadtgrenze Kugelfangweg südwärts folgend bis zum orografisch linken Innufer. Dem orografisch linken Innufer westwärts folgend bis zur Grenobler Brücke.

(13) Die Zone KR umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Vom Harterhofweg auf Höhe des Zuganges zum Haus Peerhofstraße 27 in gedachter Linie südwärts bis zur Brücke über den Lohbach nördlich des Gebäudes Franz-Baumann-Weg 20. Dem Lohbach entlang bis südlich des Gebäudes Technikerstraße 84. Weiter nach Osten bis zur Kurve Technikerstraße. Weiter am westlichen Rand der Technikerstraße bis zum Kreisverkehr Kranebitter Allee. Die Kranebitter Allee westwärts bis zum Ende Campingplatz Kranebitten (westliche Grundgrenze des GstNr 2493/6 KG Hötting). Weiter nordwärts entlang der westlichen Grenze des GStNr 2493/6 KG Hötting bis zum nördlichen Ende des Spielplatzes Kranebitten (GStNr 2493/1 KG Hötting). Gedachte Linie nordwestlich bis zum Kranebitter Klammbach. Weiter dem Kranebitter Klammbach nordwärts folgend bis zur ersten Spitzkehre der Klammstraße. Der Klammstraße folgend bis nordöstlich des Kerschbuchhofes (Klammstraße 160). Weiter südwärts entlang des Wirtschaftsweges des Gebäudes Klammstraße Nr. 160 bis zum Kerschbuchhofweg. Dem Kerschbuchhofweg folgend bis zum Harterhofweg auf Höhe des Zuganges zum Haus Peerhofstraße 27.

(14) Die Zone AR umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:
Vom nördlichen Ende der Rauchmehlbrücke entlang der nördlichen Zonengrenzen der Zonen MU und MA - entsprechend der Eisenbahntrasse in Richtung Osten folgend bis zur Stadtgebietsgrenze, weiter der Stadtgrenzen nach Norden folgend bis zum Canisiussteig, dem Canisiussteig Richtung Westen folgend bis zur nordöstlichen Ecke des GSt. 1824, KG Arzl, weiter in gedachter Linie nordwestlich bis zur Nordecke des Gst 2071/5 KG Arzl, weiter entlang des nördlichen Randes des Purnhofweges in Richtung Westen bis zur Einmündung in den Schönblickweg, weiter dem nördlichen Rand des Schönblickweges Richtung Westen folgend bis zur westlichen Grundgrenze des GSt 2097/8 KG Arzl, weiter entlang der Grundstücksgrenzen 2097/8 und 2097/15 Richtung Norden bis zum Rechenhofweg,

weiter in gedachte Linie Richtung Westen bis zur Abzweigung Rechenhofweg Finkenbergweg, weiter entlang der Zonengrenze MU Richtung Süden bis zum nördlichen Ende der Rauchmehlbrücke.

Die Abgabepflicht in allen in der Anlage 4 beschriebenen Zonen besteht werktags, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Bereich 1

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung

0 50 100 m

INNS' BRUCK

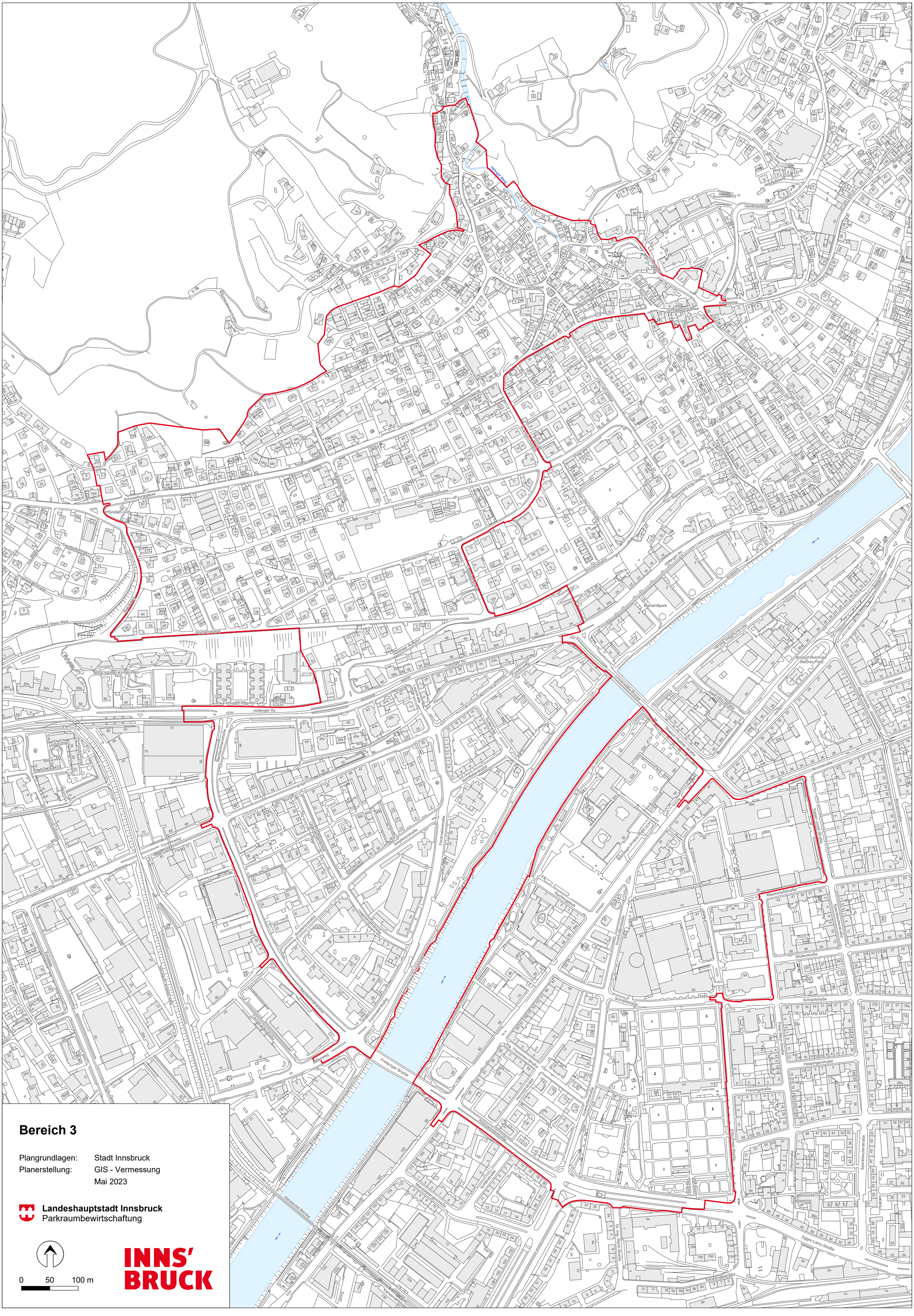
Bereich 2

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung

0 50 100 m

INNS' BRUCK



Bereich 3

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung

0 50 100 m

INNS' BRUCK

Bereich 4

Plangrundlagen: Stadt Innsbruck
Planerstellung: GIS - Vermessung
Mai 2023

Landeshauptstadt Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung

0 50 100 m

INNS' BRUCK

Amtssigniert. 2026-07-23T11:03:03+02:00
Informationen unter: http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur